



Sexueller Missbrauch von Kindern

Häufige Fragen und Antworten

Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit freundlicher Unterstützung von Wildwasser e. V.





Themen

- » Kinder schützen
- » Kindern helfen
- » Umgang mit Tätern
- » Umgang mit sozialen Netzwerken und kinderpornografischem Material im Internet
- » Prävention
- » Hilfe für Betroffene

Kinder schützen

Was können Eltern tun, um ihre Kinder zu schützen?

Bestärken Sie Ihre Kinder, dass nur sie über Ihren Körper entscheiden und sie sich gegen unerwünschte Berührungen zur Wehr setzen sollen – sei es gegen Verwandte, den aktuellen bzw. Ex-Partner oder andere vertraute Personen ebenso wie gegen Fremde.

Fünf Punkte, wie Sie Ihrem Kind helfen können, finden Sie unter www.missbrauch-verhindern.de.

Wie kann ich mein Kind stärken?

Kinder wissen sehr genau, was sie mögen und was ihnen nicht gefällt. Das können Küsse sein oder z. B. das Streicheln der Oberschenkel bzw. des Pos – sei es durch die Oma, den Stiefvater oder Fremde. In erster Linie die Eltern bzw. die Familie müssen Kinder bestärken, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bei unerwünschten Berührungen ganz klar „Nein!“ sagen dürfen. Und dass sie sich, wenn das nicht akzeptiert wird, an eine Person ihres Vertrauens wenden sollen. Tipps, was Eltern tun können, finden Sie unter www.polizei-beratung.de.

Sind Selbstbehauptungs- bzw. Selbstverteidigungskurse sinnvoll?

[Selbstbehauptungstrainings](#) können bei der Stärkung des Selbstbewusstseins unterstützen, sind aber kein Rundumschutz. Wie Sie einen seriösen Anbieter wählen, erfahren Sie in [diesem Faltblatt](#).

Selbstverteidigung ist dagegen auf die körperliche Abwehr von Angriffen ausgerichtet. Hier haben Kinder gegenüber Erwachsenen kaum eine Chance. In einer Notsituation ist auf sich aufmerksam machen das Wichtigste. Schutz bieten sogenannte [Notinseln](#).

Wie kann man Kinder vor Übergriffen in Heimen und bei Freizeitangeboten schützen?

Heime und andere Institutionen müssen über ein [individuell erarbeitetes Schutzkonzept](#) verfügen. Auch viele Vereine zeichnen sich inzwischen dadurch aus. Dazu gehört, dass Mitarbeitende einen Verdacht an die Leitung melden und regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Zu den weiteren Schwerpunkten gehören die Festlegung von Umgangsregeln, Offenheit für alle Sorgen von Kindern und Jugendlichen sowie leicht zugängliche Beschwerdemöglichkeiten.



Kindern helfen

Gibt es Anzeichen, die auf sexuellen Missbrauch an einem Kind hindeuten und wenn ja, welche?

Eindeutige körperliche Anzeichen sind eher selten. Häufig werden verschiedene (psychosoziale) Verhaltensauffälligkeiten genannt, insbesondere jede plötzliche Änderung des Verhaltens. Diese können jedoch auch andere Ursachen haben: (Psychische) Auffälligkeiten sind zunächst einmal ein Zeichen, dass es einem Kind - warum auch immer - nicht gut geht. Daher sind Aufmerksamkeit und Zuwendung wichtig.

Wie kann ich vorgehen, wenn ich Anzeichen bei einem Kind wahrnehme?

Untersuchungen zeigen, dass Kinder bis zu sieben Anläufe unternehmen, bis sie einen Erwachsenen finden, der ihnen hilft. Wenn Sie also Auffälligkeiten bei einem Kind wahrnehmen, sollten Sie zunächst Vertrauen aufbauen und den Kontakt halten. Betroffene Kinder haben oft strikte Schweigegebote auferlegt bekommen, bewahren Sie daher Ruhe und drängen Sie nicht. Ablehnende oder unaufmerksame Reaktionen werden von Kindern oftmals sensibel als Zeichen gewertet, dass die betreffende Person nicht vertrauenswürdig ist.

Bei jeder Art von Verdacht können Sie sich fachlichen Rat einholen, z.B. bei Fachberatungsstellen, dem örtlichen Kinderschutzzentrum oder beim Jugendamt - auch anonym. Gibt es Hinweise auf ein akutes Geschehen zögern Sie nicht, die 110 zu wählen! Nähere Informationen sowie Adressen von Fachberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.hilfeportal-missbrauch.de.

Wie kann ich meinem Kind klarmachen, dass es zu mir kommen soll, wenn es Opfer geworden ist?

Sie sollten Kindern Vertrauen vermitteln und als Familie stets als Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Auch heikle Themen dürfen durch Kinder nicht als Tabu wahrgenommen werden. Ablehnende Reaktionen werden von Kindern oftmals als Desinteresse interpretiert oder sogar, dass es nicht erwünscht ist, über solche Themen zu reden. Bringen Sie selbst regelmäßig relevante Themen zur Sprache wie Vertrauen zu anderen Personen, den eigenen Körper und Sexualität, und beantworten Sie unbefangen alle aufkommenden Fragen.

Kann ich mich strafbar machen, wenn ich einen Verdacht äußere?

Zu möglichen Konsequenzen im Umgang mit einem Verdacht informiert der [unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs](#): „Wer Strafanzeige gegenüber den Strafverfolgungsbehörden stellt, muss – wenn dies rechtens sein soll – davon ausgehen, dass die angezeigte Straftat tatsächlich begangen wurde und sich auf konkrete Tatsachen stützen. Es reicht aber aus, dass für den Verdacht Anhaltspunkte gegeben sind, die Anzeige also nicht jeder Grundlage entbehrt.“ Strafbar kann sich dagegen machen, wer öffentlich über einen Verdacht spricht, ohne genau zu wissen, dass die Behauptungen stimmen.

Besprechen Sie daher mit Anderen das weitere Vorgehen. Hierzu erhalten Sie auch professionelle Hilfe bei Beratungshotlines und anderen Anlaufstellen (<http://www.hilfeportal-missbrauch.de>). Diese beraten, ohne dass gleich ein polizeiliches Ermittlungsverfahren angestoßen wird.

Was kann man tun, wenn man z. B. beobachtet, dass ein Kind „unsittlich“ berührt wird?

Verdachtsfälle können rund um die Uhr bei jeder Polizeidienststelle oder unter 110 angezeigt werden.



Wie verhält man sich, wenn der Täter aus dem persönlichen Umfeld kommt?

Sexueller Missbrauch funktioniert in der Regel über den Missbrauch des Vertrauens des Kindes. Deshalb ist es für einen Täter, den das Kind schon länger kennt, sehr viel einfacher, eine Mauer des Schweigens aufzubauen. Wenden Sie sich an eine Hilfsorganisation (www.hilfeportal-missbrauch.de) oder das örtliche Jugendamt.

Umgang mit Tätern

Die Täter sind anscheinend selten fremde Personen, sondern meist aus dem näheren Umfeld des Kindes. An welchem Verhalten kann man die Personen erkennen, damit sie erst gar nicht zu Tätern werden?

Sehr häufig sind die Täterinnen oder Täter im näheren Umfeld des Kindes zu finden. Im innerfamiliären Bereich nutzen sie die psychische und materielle Abhängigkeit ihres Kindes aus. Findet der Missbrauch außerhalb der Familie statt, sind die Täterinnen und Täter oft sehr engagierte Menschen, die es verstehen, das Vertrauen von Kindern zu gewinnen. Den Taten geht fast immer eine Phase voraus, in der die Täter/innen eine Beziehung zu dem Kind verstärken und mit kleinen Grenzüberschreitungen austesten, wie das Kind oder auch das Umfeld reagiert. Dies können z. B. anzügliche Bemerkungen oder scheinbar zufällige Berührungen sein.

Wenn Sie einen Verdacht haben, wenden Sie sich an eine Hilfsorganisation (www.hilfeportal-missbrauch.de) oder das örtliche Jugendamt.

Was kann man tun, damit eine Person nicht Täter bzw. rückfällig wird?

Es gibt Therapieangebote, die sich an Täterinnen und Täter sowie an Tatgeneigte richten. Das Präventionsnetzwerk „[kein Täter werden](#)“ bietet bundesweit ein kostenloses und durch Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Dort können auch nicht selbst Betroffene Rat suchen. In Baden-Württemberg bietet zudem die „[Behandlungsinitiative Opferschutz \(BIOS-BW\) e.V.](#)“ Therapien für Täter und Tatgeneigte. Dort kann auch Rat suchen, wer nicht selbst betroffen ist. Die Aufnahme einer Therapie oder Maßregeln wie die Sicherungsverwahrung können auch von einem Gericht angeordnet werden.

Nach Haftentlassung können rückfallgefährdete Personen in ein Programm aufgenommen werden, bei dem Polizei und Justiz zusammenarbeiten, um sie anhand verschiedener Maßnahmen zu beobachten sowie zu begleiten.

Wie werden Täter bestraft?

Wie Täter bestraft werden, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Den Strafraum setzt dabei der Gesetzgeber (bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger je nach genauer [Straftat](#) zwischen drei Monaten und zehn Jahren). Die Entscheidung über das tatsächliche [Strafmaß](#) obliegt dem jeweiligen Richter als Vertreter der unabhängigen Justiz.

Was tun bei minderjährigen Tätern?

Für junge Menschen zwischen 14 und 20 Jahren gilt das Jugendstrafrecht: Nach dem [Jugendgerichtsgesetz](#) sind andere Maßnahmen möglich als bei Erwachsenen. Kindern unter 14 Jahren sind strafunmündig, d. h. es wird keine Strafe verhängt. Die Polizei ermittelt den Fall dennoch vollständig und informiert auch das örtliche Jugendamt, das für weitere Maßnahmen zuständig ist.

Weitere Informationen zur Strafmündigkeit und zu Hilfsangeboten finden Sie unter www.missbrauch-verhindern.de.



Welche Verantwortung haben Eltern und machen sie sich strafbar, wenn sie von einem Missbrauch erfahren und nichts tun?

Kinder brauchen die Aufmerksamkeit und das Interesse der Familie. Dabei geht es nicht nur um Kontrolle, sondern auch um den Schutz vor nicht altersgemäßen Inhalten. In Fällen, in denen Erziehungsverantwortliche nachweislich vom Missbrauch wussten und diesen (wenn auch „nur“ durch ihr Schweigen) nicht verhindert haben, wird gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Umgang mit Social Media und kinderpornografischem Material im Internet

Kann ich Bilder von meinem Kind im Internet posten?

Eltern sollten sich als „Verwalter“ des Rechts am eigenen Bild für ihre Kinder genau überlegen, ob und welche Bilder sie im Internet oder in sozialen Netzwerken einstellen. Auf gar keinen Fall sollte ein Kind leicht bekleidet, nackt oder in einer intimen Situation gezeigt werden. Zehn Fragen, die Eltern sich vor einer Veröffentlichung stellen sollten, finden Sie in [diesem Flyer](#).

Was raten Sie zum Umgang mit sozialen Netzwerken?

Alles, was im Internet landet, ist zunächst einmal öffentlich zugänglich. Eltern sollten daher darauf achten, dass Kinder und Jugendliche keine persönlichen Details wie Realname, Adresse, Handynummer und E-Mail-Adresse preisgeben. Über die Privatsphäre-Einstellungen kann sichergestellt werden, dass keine Fremden Kontakt aufnehmen und Beiträge einsehen können. So kann die Anbahnung sexueller Kontakte unterbunden werden. Unter www.klicksafe.de erhalten Sie weitere Tipps. Die Polizei Baden-Württemberg bietet auch Elternabende zum Thema Mediengefahren an.

Soll ich selbst im Internet nach kinderpornografischen Inhalten suchen, um diese zu melden?

Kinderpornografie ist in jeder Form (Herstellung, Verbreitung, Erwerb sowie Besitz) eine Straftat. Wer selbst im Internet nach kinderpornografischen Inhalten sucht, kann sich daher strafbar machen. Wenn Sie zufällig auf kinderpornografische Inhalte stoßen, melden Sie diese dem Betreiber der Plattform und bei der Polizei. Eine Anzeige kann bei jeder beliebigen Polizeidienststelle, sogar online über die sogenannte [Internetwache](#) erstattet werden.

Mache ich mich schon wegen Besitzes strafbar, wenn ich einen Screenshot mache, um diesen an die Polizei weiterzuleiten?

Wir raten davon ab! Schicken Sie die URL z. B. an die [Internetwache](#) der Polizei, dort wird alles Weitere veranlasst.

Wie erkennt man pädophile Profile?

Wenn Erwachsene sich im Internet z. B. als Minderjährige ausgeben, um auf diese Weise schlimmstenfalls einen realen Missbrauch vorzubereiten, handelt es sich um das sogenannte Cyber-Grooming. Vielen Kindern und Jugendlichen ist nicht bewusst, wie leicht sich die Identität durch falsche Profile verbergen lässt. Solche gefälschten Profile von Menschen mit Missbrauchsabsicht sind nicht ohne Weiteres zu erkennen. Daher ist es besonders wichtig, Kinder und Jugendliche für die Gefahren der Anonymität des Netzes zu sensibilisieren. Das bedeutet, dass sie insbesondere ihre persönlichen Daten, wie Alter, Wohnort und Interessen, vor dem Einblick durch Fremde schützen sollten.



Prävention

Werden auch Eltern aufgeklärt?

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes klärt in der Broschüre „[Onlinetipps für Groß und Klein](#)“ über Gefahren im Netz auf. Die Inhalte werden in Baden-Württemberg auch im Rahmen der polizeilichen Prävention an Schulen vermittelt. Die Kampagne „[Missbrauch verhindern](#)“ richtet sich ebenfalls an Eltern, um diese für mögliche Gefahren in Hinblick auf sexuellen Missbrauch zu sensibilisieren.

Wird das auch an Schulen thematisiert?

Die Themen Sexualität und Missbrauch sind im Bildungsplan in verschiedenen Klassenstufen fest verankert. Dadurch werden die Themen wiederkehrend aufgegriffen. Schon in der Grundschule wird jedem Kind erklärt, dass es über seinen Körper selbst bestimmt. Unter dem Motto „[Schutz macht Schule](#)“ sind Schulen und Kindertageseinrichtungen aufgerufen, ein individuelles Schutz- und Interventionskonzept zu entwickeln. Zu den notwendigen Bestandteilen gehören auch Fortbildungen und die Festlegung eines Verdachts- und Beschwerdemanagements. Weiterführende Angebote für Schulen und Kindergärten sind z. B. die Initiative „[Trau Dich!](#)“ oder ergänzende Elternabende der Polizei Baden-Württemberg zum Thema sexualisierte Gewalt.

Wie und wo kann man sich engagieren?

Die verschiedenen Fachberatungsstellen freuen sich sowohl über Spenden, als auch über ehrenamtliche Mitarbeit. Und natürlich kann jeder helfen, indem er Kindern zuhört und als Ansprechperson zur Verfügung steht sowie im Bedarfsfall auch handelt.

Hilfe für Betroffene

Wohin kann ich mich wenden, ohne dass mein Umfeld davon erfährt?

Das „[Hilfeportal sexueller Missbrauch](#)“ bietet sowohl telefonisch als auch online die Möglichkeit einer ersten anonymen Beratung und kann Hilfe durch eine örtliche Beratungsstelle vermitteln.

Wo gibt es Hilfe bei ritueller Gewalt?

Der Verein N.I.N.A. e. V. hat das sogenannte „[Berta-Telefon](#)“ zur Beratung Betroffener von organisierter sexualisierter und / oder ritueller Gewalt eingerichtet.

Kann ich auch als Erwachsener Anzeige erstatten, wenn ich als Kind missbraucht wurde?

Zu [Verjährungsfristen im Straf- und Zivilrecht](#) informiert der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

„Für Straftaten aus dem Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs kommen Verjährungsfristen zwischen fünf und 20 Jahren in Betracht. Nach der Gesetzesänderung vom Januar 2015 ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB). [...] Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist von sexuellem Missbrauch ist nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.“



Betroffene sollten sich zunächst beraten lassen, um auf mögliche Belastungen vorbereitet zu sein und Hilfsangebote wie die psychosoziale Prozessbegleitung zu kennen.

Nähere Infos dazu bietet die Seite www.hilfeportal-missbrauch.de.

Ich denke darüber nach, meine Geschichte öffentlich zu machen. Wohin kann ich mich wenden?

Betroffene, die über ihr Erlebtes sprechen möchten, Hilfe oder Beratung suchen, oder durch ihre Geschichte zur Aufklärung des Phänomens beitragen möchten, können sich an das „[Hilfetelefon sexueller Missbrauch](#)“ wenden.

Herausgeber:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Referat Prävention
Taubenheimstr. 85
70372 Stuttgart
Tel: 0711-5401-3458
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de